

Eitorf, den 29.10.2009

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

Wahlleiter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Wahlprüfungsausschuss	16.11.2009
Rat der Gemeinde Eitorf	23.11.2009

Tagesordnungspunkt:

Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Eitorf

Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss stellt fest:

1. Alle Vertreter für den Rat und der Bürgermeister der Gemeinde Eitorf waren wählbar. Es wurden keine Gründe geltend gemacht, die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit für ungültig zu erklären.
2. Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung, die auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste oder auf die Wahl des Bürgermeisters von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten, wurden nicht festgestellt.
3. Die Feststellungen der Wahlergebnisse durch den Wahlausschuss am 03.09.2009 werden bestätigt.

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde zu beschließen:

Die Wahl zur Vertretung der Gemeinde Eitorf und die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Eitorf vom 30.08.2009 wird gem. § 40 Abs. 1, Buchst. d) des Kommunalwahlgesetzes für gültig erklärt.

Begründung:

Die Wahlen zur Vertretung der Gemeinde Eitorf und des Bürgermeisters haben am 30. August 2009 stattgefunden. Der Wahlausschuss der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung am 03.09.2009 sowohl das Wahlergebnis der Wahl der Vertretung als auch das des Bürgermeisters festgestellt. Beide Ergebnisse wurden im Amtsblatt der Gemeinde Eitorf am 11.09.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 39 des Kommunalwahlgesetzes können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes** für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Siehe hierzu folgender Auszug aus dem Kommunalwahlgesetz:

§ 40

(1) Die neue Vertretung hat nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.

b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).

c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.

d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

(2) Die Mitglieder der Vertretung sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung gemäß Absatz 1 mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken.

Gem. den o.g. Vorschriften endete die Einspruchsfrist für beide Wahlen am 10. Oktober 2009.
Einsprüche gegen die beiden Wahlen haben sich nicht ergeben.

Unter Hinweis auf den o.g. Buchst. d) wird noch einmal deutlich darauf hingewiesen, dass die Wahl für gültig zu erklären ist, wenn keiner der zuvor genannten Fälle vorliegt. Diesbezüglich besteht kein Ermessensspielraum.

Dementsprechend wird vorgeschlagen, die vom Wahlausschuss der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 03.09.2009 festgestellten Wahlergebnisse zu bestätigen.